



FAQ TALENTFILM – Projektentwicklung und Produktion

Allgemein

Welche Förderungen gibt es im Bereich Talentfilm?

Bei entsprechender Qualifizierung im Talentfilmbereich fördert das Kuratorium die Förderart Stipendium – Stoffentwicklung mit max. 25.000 €, in der Förderart Aufbau Drehbuch/Drehkonzept max. 12.000 €. Die Förderart Projektentwicklung kann mit bis zu 50.000 €, die Förderart Produktion – Kurzfilm mit max. 40.000 € und Produktion – Kinofilm mit bis zu 500.000 € (in begründeten Ausnahmefällen bis 1 Mio. €) gefördert werden. Einzelheiten zur Vorbereitung der Anträge sind in den jeweiligen Merkblättern zu finden.

Was ist von der Förderung ausgeschlossen?

Es handelt sich um eine kulturelle Filmförderung. Werbe- und Imagefilme sowie Musikvideos können nicht gefördert werden. Hochschulfilme sind nicht förderfähig.

Wie können Kurzfilme gefördert werden?

Kurzfilme, die nach der Ausbildung entstanden sind, können gefördert werden. Kurzfilme von Autodidakt*innen können gefördert werden, wenn es sich um den ersten oder zweiten Kurzfilm mit Beteiligung öffentlicher Fördermittel handelt. Ein Kurzfilmprojekt kann max. 30 Minuten; bei Animation max. 24 Minuten Spielzeit haben. s. [Merkblatt Kurzfilmförderung Talentfilm](#).

Wann kann ich einreichen?

Es gibt mehrere Einreichetermine pro Jahr. Die Fristen zur Einreichung von Anträgen in den jeweiligen Förderarten werden rechtzeitig auf unserer [Website](#) kommuniziert.

Definition Talentfilm

Was gilt als Talentfilm?

Wir fördern Talentfilme – also erste und zweite Kinofilmprojekte von Autor*innen, Regisseur*innen und Produzent*innen. Die genaue Definition ist der Richtlinie sowie dem [Merkblatt Talentfilm](#) zu entnehmen.

Feldfunktion geändert

Ich bin noch in Ausbildung/Studium kann mein (Abschluss)film gefördert werden?

Nein, das Kuratorium fördert keine eingeschriebenen Studierenden und keine Übungs- oder Abschlussfilme.

Ich habe keinen branchenspezifischen Hochschulabschluss, kann ich trotzdem ein Projekt einreichen?

Ja, sehr gerne! Wir begrüßen ausdrücklich Autodidakt*innen aus der Filmbranche, die bereits erste Erfahrungen haben und sich als Talent qualifizieren (s. Merkblatt Talentfilm).

Wann ist ein Kurzfilm ein Talentfilm?

Als Talentfilm (Kurzfilm) gilt der erste bis zweite Kurzfilm von Autor*innen, Regisseur*innen oder Produzent*innen nach Beendigung der Ausbildung sofern noch keine zwei programmfüllenden Filme durch die entsprechenden Talente hergestellt wurden. Mindestens zwei der drei Positionen (Buch, Regie, Produktion) müssen von Talenten besetzt sein.

Wir wollen eine Förderung als Duo/Team beantragen. Müssen sich alle als Talent qualifizieren?

Ja, bei gemeinsamer Antragstellung müssen alle den Talent Status (lt. Merkblatt und Richtlinie) vorweisen können. In Teams in der Produktion ist der Talent Status von zwei der drei Verantwortlichen Gewerke Produktion/Regie/Drehbuch relevant für die Beurteilung.



Projektentwicklung/Produktion Kurzfilm/ Produktion Kinofilm

Wer kann gefördert werden?

Bei den Förderstufen Produktion und Projektentwicklung können Produzent*innen den Antrag stellen. Maßgeblich für die Bewertung als Talentfilm ist dabei der Talent Status des kreativen Teams des Projektes. Dieser muss auf mind. zwei Gewerke aus Produktion/Regie/Drehbuch zutreffen.

Vorbereitung Antrag

Projektentwicklung/Produktion Kurzfilm / Produktion Kinofilm

Ist eine Beratung notwendig?

Nein, eine Beratung zur Projektentwicklung und Produktion ist freiwillig. Beratungstermine sollten rechtzeitig vor Antragstellung wahrgenommen werden. Für Terminvereinbarungen kontaktieren Sie uns per Mail an info@kjdf.org.

Können mehrere Projekte gleichzeitig eingereicht werden?

Grundsätzlich und formal ist dies möglich, besonders wenn es sich um unterschiedliche Projekte in unterschiedlichen Stufen handelt. Wir empfehlen dringend, vorher eine Beratung in Anspruch zu nehmen.

Auf welche Verwertungsformen zielt die Förderung ab?

Die Projektentwicklung sowie Produktionsförderung sollen einen programmfüllenden Film zur Kinoauswertung erwarten lassen. Bei der Produktion Kurzfilm soll eine Festivalauswertung erwartbar sein.

Wie lang ist ein „programmfüllender“ Kinofilm?

Mit einer Spielzeit ab 79 Minuten. Ein Kinderfilm gilt ab 59 Minuten als programmfüllend, ein Animationsfilm ab 24 Minuten. Alle Projekte mit einer Spielzeit unter 30 Minuten (bei Animation unter 24 Minuten) zählen als Kurzfilm.

Bis zu welcher Budgetgrenze sind Projekte antragsberechtigt?

Es können Kinofilmprojekte in der Produktion und in der Projektentwicklung gefördert werden, die max. Herstellungskosten von 2 Mio. € nicht überschreiten.

Muss ich einen Eigenanteil leisten? Was zählt als Eigenanteil?

Ein angemessener Eigenanteil in Höhe von mindestens 5 % der Nettoherstellungskosten soll erbracht werden. Dieser kann sich zusammensetzen aus:

- Eigenmittel (Eigene Barmittel, Sponsorengelder u. ä.).
- Fremdmittel (unbedingt rückzahlbare Darlehen Dritter, GAP-Finanzierungen u. ö.)
- Gegenleistungen für Lizenzvoraberteilungen wie Verleih- und Vertriebsgarantien,
- Rückstellungen (ausgenommen Sachleistungen),

Nicht auf den Eigenanteil angerechnet werden können Handlungskosten, Sachleistungen der Hersteller*innen oder Dritter.

Kann ein Projekt nach Ablehnung erneut eingereicht werden?

In den Förderstufen Produktion Kinofilm und Produktion Kurzfilm können Projekte einmalig erneut eingereicht werden. Diese müssen wesentliche Veränderung aufweisen, die schriftlich erläutert dem Antrag beigelegt werden.

Kann ich Projekte einreichen, die bereits andere Förderung erhalten?

Ja, in der Projektentwicklung, Produktion Kinofilm und Produktion Kurzfilm können Fördermittel kumuliert werden. Entsprechende Finanzierungsnachweise müssen im Antrag, spätestens jedoch bei Fördervertragsschluss vorgelegt werden.



Welche ökologischen Standards müssen eingehalten werden?

Die Verpflichtung zur Einhaltung der **ökologischen Nachhaltigkeit** in Filmproduktionen ist in den Richtlinien vorgegeben. Die Standards sind herausgegeben vom Arbeitskreis »Green Shooting« von dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und Bundes- und Länderförderungen und hier zu finden: [Ökologische Standards für deutsche Kino-, TV- und Online-/VoD-Produktionen \(Stand September 2025\)](#)

Antragsunterlagen

Projektentwicklung/Produktion Kurzfilm / Produktion Kinofilm

Wie ist Bio-/Filmographie aufzubauen?

Aus der vollständigen Filmografie (keine Auswahl) muss nachvollziehbar hervorgehen, welche Filme im Rahmen der Ausbildung entstanden sind; in welcher Position/Gewerk Sie an dem Projekt gearbeitet haben; wie die Projekte ausgewertet wurden (Kino, Festival etc.). Zum Antrag in der Projektentwicklung und Produktion müssen alle Filmografien der Verantwortlichen der Gewerke Produktion, Regie und Drehbuch vorgelegt werden.

Was ist bei der Kalkulation und Finanzierungsplan zu beachten?

Die Kalkulation muss eine detaillierte Übersicht der Kosten beinhalten. Weiter muss ein Finanzierungsplan beigelegt werden. Es können **Handlungskosten** angesetzt werden, sowie ein Produzent*innen Honorar. Alle Kosten sind branchenüblich und nach den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung gemäß der aktuellen Richtlinie zum Filmfördergesetz **FFG** zu kalkulieren.

Was sollen die Directors Note und eine Producers Note.

Diese soll die Motivation künstlerische Vision und die geplante Herangehensweise ans Projekt der jeweiligen Gewerke zum Ausdruck bringen. Wir erwarten zum Antrag jeweils eine Directors Note und eine Producers Note (max. 2 Seiten).

Was soll das Verwertungskonzept beinhalten?

Dieses beschreibt die Zielgruppen des Films, sowie die geplanten Verwertungsstrategie und -abfolge. Außerdem Ideen zur Marketingstrategie, die die Alleinstellungsmerkmale des Films hervorhebt und erklärt, wie diese zur Zielgruppenansprache genutzt werden, einschließlich Audience Building. Es soll darüber hinaus eine Festivalstrategie skizziert werden, diese ist für Produktion Kurzfilm obligatorisch.

Was umfasst der Drehplan?

Der Drehplan beinhaltet die Drehtage und -zeiten und enthält u. a. Informationen zu Drehorten und Szenennummern.

Auswahlprozess & Förderentscheidungen

Wie wird über Anträge entschieden?

Nach erfolgreicher formaler Prüfung werden die Antragsunterlagen den Mitgliedern der jeweiligen Jury vorgelegt. Diese entscheidet auf Basis der eingereichten Unterlagen mit einem mehrheitlichen Quorum über die Förderungen. Die Jurymitglieder werden für die Dauern von drei Jahren gemäß der Satzung berufen, dabei wird auf eine geschlechtergerechte, diversitätssensible Besetzung der Juries mit vielfältiger Expertise geachtet.



Was passiert nach der Juryentscheidung?

Alle Antragssteller*innen werden nach Juryentscheid schriftlich informiert. Im Falle eines positiven Förderentscheid wird ein Fördervertrag mit dem Kuratorium geschlossen. Dabei ist zu beachten, dass die Finanzierung innerhalb von 12 Monaten nach Förderentscheid nachgewiesen sein muss.

Projektentwicklung/ Produktion Kurzfilm/ Produktion Kinofilm

Was ist ein bedingt rückzahlbares zinsloses Darlehen?

Die Förderart Projektentwicklung wird als bedingt rückzahlbares zinsloses Darlehen vergeben. Es handelt sich dabei um ein Darlehen, bei dem die Rückzahlung im Erfolgsfall (also bei Realisierung oder Verkauf der Rechte) fällig wird. Das Darlehen der Projektentwicklung läuft nach Abschluss der Maßnahme 5 Jahre.

Was ist ein Zuschuss?

Die Fördermittel für die Produktion Kurzfilm und die Produktion Kinofilm werden als Zuschuss also ohne die Pflicht einer Rückzahlung vergeben. Sobald der Verwendungsnachweis positiv geprüft wurde und die Archivierung des Films nachgewiesen ist, ist die Förderung abgeschlossen.

Wie funktioniert die Auszahlung?

Grundsätzlich wird die Förderung in mehreren Raten nach Projektfortschritt ausgezahlt, näheres regelt der Fördervertrag.

Was ist der Verwendungsnachweis?

Dieser umfasst u. a. einen zur vorgelegten Kalkulation korrespondierenden abschließenden Kostenstand sowie einen Sachbericht. Spätestens 12 Monate nach der ersten öffentlichen Aufführung des Films eine technisch einwandfreie analoge oder unkomprimierte digitale Kopie des Films in einem archivfähigen Format unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Originalbelege sind auf Nachfrage vorzulegen und unterliegen der zehnjährigen Aufbewahrungspflicht.